

In Grün bzw. unterstrichen die Neufassungen

Satzung des Feuerwehrvereins Hausen

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Hausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a.d.Donau im Stadtteil Hausen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Oktober bis 30. September.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister (VR 30322) eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hausen, insbesondere durch das Werben und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Es können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze auch an die Vorstandmitglieder ausgezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlung und Höhe trifft der Vorstand.

§ 3 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a; Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b; ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c; fördernde Mitglieder,
 - d; Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenkommandanten oder Ehrenvorständen können Personen nach § 14 dieser Satzung ernannt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a; durch Austritt
 - b; durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c; durch Ausschluss
 - d; mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung der Beitragspflicht im Rückstand ist.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- a; dem Vorsitzenden,
 - b; dem 2. Vorsitzenden,
 - c; dem Schriftführer,
 - d; dem Kassenwart,
 - e; 0 – 2 Beisitzern
 - e; dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören
 - f; den Gruppenführern, Gerätewarten und den Jugendwarten durch Bestimmung im Vorstand
- (2) Es können mehrere Ämter von einer Person ausgeübt werden. Jedoch hat jede Person nur eine Stimme im Vorstand.
- (3) Die unter Absatz 1 a – e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Werden einzelne Ämter

außerturnusmäßig gewählt, endet diese Amtszeit mit den nächsten regulären Wahlen.

- (4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Wahl der Kommandanten erfolgt nach dem bayerischen Feuerwehrgesetz.
- (6) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a; Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b; Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c; Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d; Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e; Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f; Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g; Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften, Ehrenkommandanten und Ehrenvorstände.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

SITZUNG DES VORSTANDES

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (2) Über Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

KASSENFÜHRUNG UND KASSENPRÜFER

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre zu wählen sind, zu prüfen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a; Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts, Entlastung des Vorstands,
 - b; Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - c; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d; Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e; Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - f; Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenkommandanten und Ehrenvorsitzenden in besonderen Fällen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse

(Donau-Zeitung) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Für den Fall der schriftlichen Einladung:

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Jedoch kann über Anträge auf Satzungsänderung nur in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

§ 13

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder bei Verhinderung beider Vorsitzenden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied -auch Ehrenmitglied- stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Der 1. Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisatoren einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 EHRUNGEN

An Mitglieder, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder im Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft -Ehrenkommandant oder Ehrenvorstand- des Vereins verliehen werden.

§ 15 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillingen a.d.Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat

Altn.:bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, beschließt die Mitgliederversammlung den Verwendungszweck des Vereinsvermögens.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 00.00.2023 beschlossen, sie tritt mit der Eintragung beim Vereinsregistergericht in Kraft.

1. Vorstand
Thomas Fluhry

Der Feuerwehrverein Hausen wurde am 06. Dezember 1984 in das Vereinsregister als „Feuerwehrverein Hausen e.V.“ (VR 30322) eingetragen.